



STAATSBIBLIOTHEK ZU BERLIN
PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Juristische Fachinformation und aktuelles Urheberrecht

Geben uns die digitalen Medien einen Korb ?



- „elektronisches Papier ist reif für die ersten Produkte“ (Morgenwelt.de)
- Seiko Epson entwickelt superdünnes e-paper-Display (heise.de, 22.9.2006)
- LESEGERÄTE IN BUCHGRÖÖBE HABEN PLATZ FÜR 500 ROMANE UND KOMMEN FAST OHNE STROM AUS (SZ, 23.2.2006)
- Elektronisches Papier rückt näher (heise.de 26.1.2004)

Was hat das mit den Bibliotheken zu tun ?



Armin Talke Staatsbibliothek



Punkt für Punkt

1. Der 2. Korb und die digitalen Medien
2. Braucht Deutschland einen 3.Korb ?
3. Digitale Medien und Urheberrecht: Was wird ?



Punkt für Punkt

1. Der 2. Korb und die digitalen Medien
2. Braucht Deutschland einen 3.Korb ?
3. Digitale Medien und Urheberrecht: Was wird ?



§ 52 b: Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, **veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich** zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den **Räumen der jeweiligen Einrichtung** an **eigens dafür eingerichteten** elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem **keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen**. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der **Bestand** der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Kritische Tatbestandsmerkmale des § 52b

➔ **„veröffentlichte Werke aus dem Bestand“:**

Auch digitale Publikationen



➔ **„in den Räumen der jeweiligen
Einrichtung“:**

Auch, wenn sich die Bibliothek über
mehrere Räume erstreckt oder mehrere
Standorte hat



➔ „an eigens dafür eingerichteten
elektronischen Leseplätzen“:

Keine anderen Anwendungen auf dem
PC



➔ „...keine vertraglichen Bedingungen
entgegenstehen.“:

Wirksame Lizenzverträge



➔ „...grundsätzlich...nicht mehr Exemplare, als der Bestand umfasst“:

- Ausnahme: „Belastungsspitzen“ wie z.B. Seminararbeiten (?)
- maximal 1:4 (Rechtsausschuss BT)

➔ **Benutzer darf im Rahmen von § 53 auch digital vervielfältigen** (Achtung: § 53 Abs.4: Keine im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung eines „**Buches**“ . Ausnahme: Archivkopie oder seit 2 Jahren vergriffen.)

➔ **Problem: Sorgfaltspflicht der Bibliothek ?**
(BGH 1983: „Kopierladen“)

➔ **Zu guter Letzt: Ist die **Vervielfältigung** (=Digitalisierung) für den Zweck der Wiedergabe nach § 52b überhaupt zulässig ?**

Ja ! Argumente:

- Es gäbe ansonsten kaum Anwendungsbereiche für die Norm
- Auch nach § 53 Abs.4 (2 Jahre vergriffen), ist das nicht zulässig („eigener Gebrauch“)
- Das kann nicht Sinn und Zweck der Norm sein !
- Analoge Anwendung des § 52a Abs. 3:

Analoge Anwendung des § 52a Abs.3

- 1. Regelungslücke:** Fast keine Möglichkeit, die Werke an Leseplätzen wiederzugeben, wenn zuvor keine Vervielfältigung erfolgt.
- 2. Planwidrigkeit der Regelungslücke:** Intention des Gesetzgebers ist die Förderung der Medienkompetenz. Die Benutzer sollen die Bestände vor Ort in gleicher Weise digital wie analog nutzen können (Reg-E. vom 22.3.2006).
- 3. Ähnliche Interessenlage:** Nutzung „neuer Medien“ soll wie in § 52a ermöglicht werden.

§ 53a: Kopienversand auf Bestellung

- (1) Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleinerer Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- und Faxversands Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.
- (2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber einne angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Problempunkte des § 53a

➔ „**öffentliche Bibliotheken**“: Öffentlich
finanziert



➔ **„Post- oder Faxversand,...sofern nach § 53 zulässig:**

Eigener privater-, archiv- und wissenschaftlicher Gebrauch, sonstiger *eigener* Gebrauch; Problem: Computerfax

➔ „...zu angemessenen
Bedingungen“...:

- „Branchenüblichkeit“ ? (so bei § 32 Abs.2)
- Gewährleistung eines dauerhaften,
zuverlässigen Werkzugangs
- Preisgestaltung: Nicht nur „Paket“-Preise

(BT-Drs 16/5939) Beschlussempfehlung
Rechtsausschuss)

➔ „...in sonstiger elektronischer
Form..“:

z.B. E-Mail und FTP



➔ „...Zugang nicht **offensichtlich** von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht“

- Angebot ist jedenfalls (!) dann offensichtlich, wenn es in einer Datenbank aufgeführt wird, die von Bibliotheken und Verlagen gemeinsam administriert wird. (BT-Rechtausschuss)

- EZB-basierte Datenbank ausreichend ?
- weitere Prüfungspflicht ?

Fall: Druckverbot ?

Ein deutscher online-Datenbankanbieter schließt mit der Bibliothek D einen Lizenzvertrag, in dem er der Bibliothek die Rechte zum download unwesentlicher Teile der Datenbank überträgt. Verboten ist jedoch das Ausdrucken bzw. versenden der Daten. Darf die Bibliothek den Benutzern trotzdem erlauben, Aufsätze aus der Datenbank zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken auszudrucken oder sich selbst per E-Mail zuzuschicken ?

Lösung: Ausdruck und Versenden erlaubt ?

- ⇒ Nach den Lizenzbedingungen untersagt
- ⇒ Nach § 53 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 erlaubt

Ist § 53 zwingend ? Dafür spricht:

- **Sinn und Zweck** der Norm
- **Mittelbare Drittwirkung Art 5 Abs.1,Abs.3:** Richter muss im Rahmen von §§ 138, 157 BGB berücksichtigen
- **Umkehrschluss aus § 52b:** Hier nur „so lange vertraglich nichts anderes vereinbart ist“
- > **Ergebnis: Kopieren und Ausdrucken zum eigenen privaten und wissenschaftlichen Gebrauch darf in Lizenzbedingungen nicht vollständig untersagt werden.**

§§ 95 a) UrhG: Technische Schutzmaßnahmen

➔ § 95a): Schutz technischer Maßnahmen:

„...dazu bestimmt, geschützte Werke...betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken.

- ➔ Relevanz für: Kopierschutz bei Online-Datenbanken, CD-Roms
- ➔ Schutzmaßnahmen dürfen nicht umgangen werden

§ 95b) Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

- ➔ Im Rahmen der Schranken (z.B. § 52a, § 53 soweit auf Papier o.ä.) kann Zugang verlangt werden
- ➔ Eine Bibliothek kann z.B. vom Hersteller einer CD-Rom verlangen, die Kopiersperre für eine elektronische Kopie für eigene wissenschaftliche Zwecke aufzuheben
- ➔ § 95b gilt nicht für elektronische Privatkopie
- ➔ § 95b gilt nicht für online-Datenbanken oder-Zeitschriften (§ 95b Abs.3)

Punkt für Punkt

1. Der 2. Korb und die digitalen Medien
2. Braucht Deutschland einen 3.Korb ?
3. Digitale Medien und Urheberrecht: Was wird ?



Braucht Deutschland einen „Dritten Korb“ ? Forderungen des Bundesrates (BR-Drs. 582/07):

- ➔ Möglichst rasch die Arbeiten an einem „3.Korb“ für die Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung aufzunehmen
- ➔ Prüfung, wie die Besonderheiten von Open Access berücksichtigt werden können
- ➔ Schaffung eines klaren Rechtsrahmens für ein Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Beiträge, die überwiegend öffentlich finanziert wurde
- ➔ Ausdehnung des § 52b auf Bildungseinrichtungen
- ➔ Überprüfung des § 52a hinsichtlich Rechtsunsicherheiten und Befristung
- ➔ Aufhebung der Einschränkungen des § 53a bei der elektronischen Lieferung

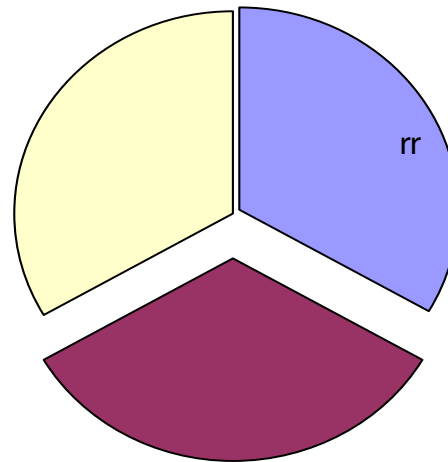
Punkt für Punkt

1. Der 2. Korb und die digitalen Medien
2. Braucht Deutschland einen 3.Korb ?
3. Digitale Medien und Urheberrecht: Was wird ?



Digitale Medien und Urheberrecht: Die Entwicklung

Ausschließliche Befugnis des Rechtsinhabers: 1965

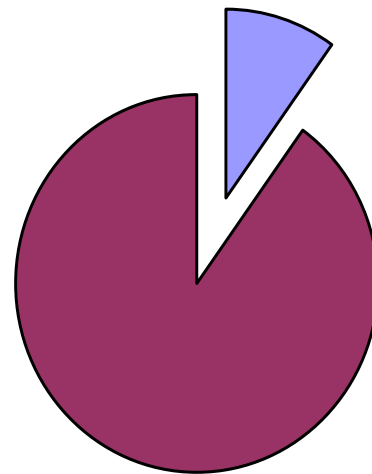


- urheberrechtlich irrelevant
- Verwertung nur mit Einwilligung des Rechtsinhabers
- Verwertung von Schranken umfasst

Szenario für 2025: 80 % der Publikationen sind E-Only

Voraussetzung: Handhabbare und angenehme Lesegeräte für alle Gelegenheiten

2025: Keine "Schranken" mehr, wenig ungeregelte Bereiche



- urheberrechtlich irrelevant
- Verwertung nur mit Einwilligung des Rechtsinhabers

Folge:

Lizenzbedingungen bestimmen Zulässigkeit der Vervielfältigung für private und wissenschaftliche Zwecke

DRM-Schutz und Lizenzverträge unterlaufen „Public Domain“

Sinnvoll:

Einsetzen für zwingenden Charakter der Schranken und Aufhebung des Schutzes für technische Schutzmaßnahmen (EU)

Vielen Dank !

